

Num. CLIV.

Verordnung wegen der Gebäude aufm Lande, von 1769.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Thun Unsern Unterthanen hiermit zu wissen, daß, als Uns die pflichtmäßige Anzeige geschehen, es auch die tägliche Erfahrung an Tag leget, daß viele Haus- und Bauersleute die Reparationen ihrer Wohnungen und Gebäude so lange vernachlässigen und dieselben verfallen lassen, bis sie den Einsturz drohen, und sie alsdann mit vielfachen Kosten und Schaden diejenige Reparaturen vorzunehmen gemüßiget werden, welche gleich anfänglich mit weit geringerem Kosten-Aufwand vermieden werden können, hierdurch aber zum öftern außer Stand gesetzt werden, ihrem Hauswesen vorstehen, noch weniger aber die Landes- und Guts-herrliche Prästanda behörig abführen zu können, mithin hierunter die nöthige Vorsehung zu treffen die Nothwendigkeit erfordere, Wir nach Landtäglicher Erwägung der Sachen Erheblichkeit, aus Landes-väterlicher Vorsorge für das wahre Beste Unser Unterthanen zu verordnen nöthig finden, und befehlen solchemnach:

1) daß alle Unterthanen, Freie und Eigenbehörige, ihre Gebäude im gehörigen Stand erhalten und die etwaige Gebrechen in Zeiten verbessern, und durch verzögernde Reparation selbige nicht verfallen lassen,

2) daß alle des Orts Obrigkeiten, Beamte und Unter-Amts-Bediente bei jeder Gelegenheit auf dergleichen Bau-Gebrechen fleißig Acht geben, selbige genau anmerken und zu seiner Zeit der Behörde zur Abstellung anzeigen; und daß des Endes

3) alljährlich im Frühjahr von denen Amtsbögten, Unterbögten und Amtszimmermeister eine Visitation und Bau-Besichtigung vorgenommen, die Bau-Gebrechen bemerket, und die Baupflichtigen,

nach einem gewissenhaften Ueberschlag, was an Holz und Bau-Materialien erforderlich ist, angewiesen werden, die nöthige Reparation ohnaußgesetzt, und im bevorstehenden Sommer durch tüchtige Arbeitsleute, welchen sie die Arbeit nach ihrem besten Wissen und Verstand allenfals selber verdingen können, vorgenommen werde; wobei denn

4) besonders zu bemerken ist, daß künftig die Grundschwellen an denen Gebäuden an den niedrigsten Orten wenigstens 2-3 Schuh hoch von der Erde gelegt und untermauret werden sollen, damit sie vor der Fäulung gesichert seyn mögen;

5) daß dahin gesehen werde, daß das Bauholz zu keinem andern, als demjenigen Behuf, wozu es angewiesen ist, verwendet werde, und nicht Jahr und Tag liegen bleibe und verderbe; damit

6) die Haus- und Stal-Laternen auch jederzeit in gutem Stande erhalten werden: so ist die Visitation auch darauf zu erstrecken; diejenige Mängel und Baugebrechen nun, welche bei der Visitation vorgefunden werden, und die an Hand gegebene Art der Ausbesserung sind jedesmal umständlich zu annotiren, und ist davon eine Specification beim Amte zu übergeben, nach welcher bei dem Michaelis-Gohgericht jeden Jahrs untersucht werden sol, was für Gebrechen sich ereignet, und welchergestalten selbige remediret worden.

Damit die nachlässige und säumhafte schlechte Haushälter nach Verdienst mit Leibesstrafe belegen werden können, auch daß diese Verordnung nun auf das genaueste befolget, und des Endes zu jedermans Wissenschaft gebracht werde: so sol sie behörig publiciret, und von Unfern Drossen und Beamten pflichtmäßig darauf gesehen werden, daß es geschehe. Wornach sich zu achten, und für ernst-nachdrücklicher Strafe zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 28 November 1769.

